

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, 48133 Münster

Besuche: Warendorfer Straße 25  
Sprechzeiten, Telefonate: Mo-Do 8.30-12.30 Uhr, 14.00-15.30 Uhr  
Fr 8.30 - 12.30 Uhr

An die  
Damen und Herren des  
Ausschusses für Kinder,  
Jugend und Familie des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43

**Auskunft erteilt:**  
Heinz Dreier

**Telefon:** (02 51) 5 91 - 3624  
**Telefax:** (02 51) 5 91 - 2 75

40002 Düsseldorf

**Aktenzeichen:**

48 133 Münster  
30.09.1998

nachrichtlich  
Ministerium für Frauen, Jugend,  
Familie und Gesundheit  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Fürstenwall 25

40219 Düsseldorf



**Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder  
- GTK -, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 12/3271  
Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Gruppen-  
stärken und über die Betriebskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für  
Kinder (Betriebskostenverordnung - BKVO) vom 26.08.1998**

**Expertenanhörung im Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie des Landtages  
NRW am 19.10.1998**

**Ihre Einladung vom 18.09.1998, Geschäftszeichen: II.1.D.2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den vor aufgeführten Entwürfen möchte ich  
mich bedanken.

Bevor ich auf einzelne Punkte eingehe, gestatten Sie mir einige grundsätzliche Bemerkungen.



Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat im Dezember 1997 eine Arbeitsgruppe, in der die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die Kirchen, die kommunalen Spitzenverbände und die Landesjugendämter vertreten waren, einberufen. Diese Arbeitsgruppe hat Eckpunkte erarbeitet, die die jetzt vorliegenden Entwürfe des GTK und der BKVO in wesentlichen Elementen enthalten.

Der Landesjugendhilfeausschuß hat am 25.09.1998 über die beiden vorliegenden Entwürfe beraten. Insgesamt werden die vorliegenden Entwürfe als für die Kindergärten in Nordrhein-Westfalen tragfähig und als zukunftsorientierter Kompromiß gesehen.

Die Bemessung des Personaleinsatzes am Bedarf vor Ort sowie die Stärkung der Träger durch mehr Flexibilität und Eigenverantwortung wird befürwortet.

Dem Landesjugendhilfeausschuß ist es ein besonderes Anliegen, daß die Umsetzung der Budgetvorgaben der BKVO mit den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Arbeitsplatz der Fach- und Ergänzungskräfte sozialverträglich erfolgt. Damit hierauf alle Beteiligten ihre Konzentration lenken können, wird eine baldige Entscheidung durch die politisch Verantwortlichen, zu den Änderungsvorgaben notwendig. Nur ausreichende Vorlaufzeiten geben den Trägern die notwendige Zeit, Umstrukturierungen sozial verträglich zu gestalten.

Befürwortet wird ebenfalls die Abkoppelung der Sachkosten von den Personalkosten. Ebenso, daß die durch die Novellierung erzielten Einsparungen allen Finanzierungsträgern zugute kommen.

Die neuen Regelungen der Verlagerung der bisher von den Bezirksregierungen wahrgenommenen Aufgaben auf die Landesjugendämter erscheinen sachgerecht. Das Landesjugendamt wird die ihm übertragenen Aufgaben wahrnehmen.

Begrüßt wird auch die Tatsache, daß der Entwurf des GTK die in Nordrhein-Westfalen geltenden Gruppenstärken nicht verändert und hierdurch ein Signal zu Kontinuität der pädagogischen Arbeit setzt.

Zu zwei Einzelregelungen des Gesetzentwurfes und des Entwurfes der BKVO nehme ich wie folgt Stellung:

1. Die in § 18 Abs. 5 GTK vorgesehene Deckelung der Finanzierungsanteile des Landes gegenüber den Jugendämtern an den Betriebskosten für Kinder bis zu 3 Jahren und für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres mit bis zu 190 Mio. DM wird aus Sicht des Landesjugendamtes kritisch gesehen. Es handelt sich hier um eine Refinanzierung des Landes an die Jugendämter. Sobald die Mittel verbraucht sind, werden die Kommunen gezwungen sein, die Finanzierung der Plätze für unter 3 und über 6jährige Kinder allein zu übernehmen. Es wird die Gefahr gesehen, daß nicht mehr der tatsächliche Bedarf vor Ort in den Blick gerät, sondern die dafür vorgesehenen Mittel den Bedarf regeln. Neue gemischte Gruppen werden nicht entstehen. Notwendige Umstrukturierungen von Kindergartengruppen in kleine und große altersgemischte Gruppen, wie auch Hortgruppen, erfolgen aus finanziellen Unsicherheiten nicht mehr oder nicht in der notwendigen Zahl. Es besteht die Gefahr, daß freie Plätze in Kindergärten nicht mehr besetzt werden und Räume leer stehen. Auch für



flexible unkonventionelle Einzelfallregelungen für unter 3 und über 6jährige Kinder, die bisher mit allen Beteiligten im Interesse dieser Kinder und deren Familien schnell gefunden wurden, werden dem Rotstift unterliegen. Darüber hinaus wird der familien- und frauenpolitische Ansatz des GTK durch die Deckelung unterlaufen.

Sollte an der Deckelung auf jährlich 190 Mio. DM für unter dreijährige und über sechsjährige Kinder festgehalten werden, wird vorgeschlagen Regelungen zu treffen, die ermöglichen, Einsparungen im Kindergartenbereich (aufgrund demographischer Entwicklung) zur Deckung eines evtl. Mehrbedarfs heranziehen zu können. Ferner wird vorgeschlagen, die Worte "bis zu" zu streichen, um tatsächlich den Betrag von 190 Mio. DM jährlich zur Verfügung zu haben. Letztlich muß bei einem Festhalten an der Deckelung dafür Sorge getragen werden, daß kein hoher Verwaltungsaufwand bei der Verteilung der Mittel entsteht.

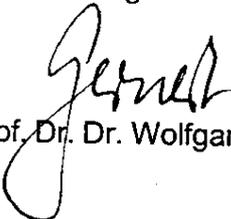
2. Zum Entwurf der Betriebskostenverordnung des Artikel 1 (8) wird nachstehende Änderung vorgeschlagen:

"...Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Personaleinsatzes findet die Zahl der in der Einrichtung zurück kehrenden Kinder erst dann Berücksichtigung, wenn rechnerisch in den Kindergartentagesstättengruppen sowie in großen und kleinen altersgemischten Gruppen die in § 3 Abs. 1 festgelegten Gruppenstärken - **minus 20 %** - erreicht sind. ..."

Dieser Regelung erscheint erforderlich, da im Vergleich der bestehenden kombinierten Einrichtungen zu reinen Tagesstätten ein personelles Mißverhältnis entsteht. Im täglichen Ablauf einer kombinierten Einrichtung mit mind. 8,5 Stunden oder bei längeren Öffnungszeiten unterstützt immer auch das in den Kindergartengruppen tätige Personal die Tagesstättenarbeit. Diese Leistung ist nicht mehr möglich, wenn der Abzug der vollen Tagesstättengruppenstärke bei der Nachmittagsbelegung erfolgt.

Ich bitte Sie, die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen zu prüfen und in die Endfassung des Gesetzes und der BKVO zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Prof. Dr. Dr. Wolfgang Gernert